

Zum (Datenbank-)Schutz von Kunden- und Kontendaten

Thomas Hoeren

I. Einleitung

Kreditinstitute verarbeiten im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit eine Vielzahl von hochsensiblen Kunden- und Kontodaten, Personendaten ebenso wie kredit- und zahlungsbezogene Daten. Dass diese Daten einen besonderen Vertraulichkeitsschutz über das Datenschutzrecht und das sog. Bankgeheimnis genießen, ist hinlänglich diskutiert und soll hier im Folgenden nicht weiter vertieft werden. Aufgezeigt werden soll vielmehr, dass diesen Daten darüber hinaus auch noch eine ganz andere Schutzdimension zuteilwerden kann. Nicht nur für die betroffenen Personen selbst sind Bankdaten schutzwürdig¹, sondern auch für die diese Daten verarbeitenden Kreditinstitute, welche sich seit einiger Zeit zunehmend den Zugriffsbegehrlichkeiten sog. Zahlungsauslösedienste erwehren müssen. Wie auch in dieser Konstellation ein „Datenschutz“ – und zwar in Gestalt eines Datenbankschutzes – gewährleistet werden kann, soll Gegenstand der folgenden Ausführungen sein – ganz im Sinne der Jubilarin, die ich den 40 Jahren, die mich mit ihr verbinden, stets als umtriebig neugierigen Geist, interessiert an allen neuen Fährten im Wirtschaftsrecht, kennen- und schätzen gelernt habe. Eben dies gibt mir den Mut, hier nichts zum Datenschutzrecht, sondern zum daneben liegenden Gebiet des Datenbankrechts ihr zu Ehren zu schreiben.

Der internetbasierte Handel vergrößert seinen Anteil am gesamten Marktvolume von B2C-Geschäften seit Jahren stetig.² Die Etablierung von Zahlungsauslösedienstleistern auf dem Markt ist eine Begleiterscheinung des Bedeutungszuwachses des E-Commerce. Zahlungsauslösedienstleister treten mit ihrem Angebot im Internet neben das Angebot konventioneller Bezahlmethoden

¹ Der heutige Marktführer der Zahlungsauslösedienste, die Klarna, hatte wegen schwerer Datenschutzverstöße in diesem Jahr den Big-Brother-Award erhalten und wurde gleichzeitig von der schwedischen Datenschutzbörde wegen gravierender Datenschutzverstöße kritisiert. Siehe https://edpb.europa.eu/news/national-news/2022/swedish-authority-privacy-protection-imy-issues-administrative-fine-against_en (zuletzt abgerufen am 26.4.2022).

² Das Marktvolumen des E-Commerce belief sich im Jahr 2016 allein in Deutschland auf € 52,7 Milliarden, vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/202905/umfrage/prognostiziertes-marktvolumen-des-deutschen-versandhandels/> (zuletzt abgerufen am 26.4.2022).

(namentlich: Lastschriftverfahren, Kreditkartenzahlung, Vorkasse, Kauf auf Rechnung). Konventionelle Zahlmethoden haben (die Kreditkartenzahlung ausgenommen) den Vorteil, dass die Parteien eines Vertrages für die Abwicklung der Zahlung lediglich eine geringe Anzahl zusätzlicher Stellen einschalten müssen. Im Rahmen der Zahlung per Lastschriftverfahren, Vorkasse oder Kauf auf Rechnung müssen nur konventionelle Zahlungsdienstleister in die Abwicklung der Zahlung einbezogen werden: Der kontoführende Zahlungsdienstleister des Käufers übermittelt dem kontoführenden Zahlungsdienstleister des Verkäufers den jeweiligen Geldbetrag. Der kontoführende Zahlungsdienstleister des Verkäufers schreibt dem Verkäufer den Geldbetrag sodann unverzüglich gut. Bei den kontoführenden Zahlungsdienstleistern handelt es sich zumeist um Banken, also um herkömmliche Kreditinstitute.

Wählen die Vertragsparteien hingegen keine konventionelle Bezahlmethode, so steht ihnen seit einiger Zeit das Angebot diverser Zahlungsauslösedienstleister zur Verfügung. Dabei handelt es sich um zusätzliche Stellen, die in die Abwicklung des Zahlungsvorgangs einbezogen werden. Zahlungsauslösedienstleister sind auf die Existenz und insbesondere auf die Ausnutzung der technischen Infrastruktur herkömmlicher Kreditinstitute zwingend angewiesen. Könnte ein Zahlungsauslösedienstleister keinen Zugriff auf die technische Infrastruktur des herkömmlichen Kreditinstituts nehmen, wäre er seines Geschäftsmodells beraubt (dazu im Folgenden). Der Europäische Gerichtshof hat ein ähnliches Geschäftsmodell in einer Entscheidung aus dem Jahr 2013 bereits als „parasitär“ bezeichnet.³ Wie laufende Verfahren vor dem Landgericht Köln und Landgericht Frankfurt⁴ zeigen, ist das Verhalten solcher Anbieter ratsächlich rechtswidrig. Mit dem Zugriff auf das Online-Banking der kontoführenden Kreditinstitute haben Zahlungsauslösedienstleister tatsächlich gegen die Ausschließlichkeitstrechte gem. § 87b UrhG verstossen.

II. Online-Banking als Datenbank i. S. v. § 87a UrhG

Bei dem Online-Banking-System der kontoführenden Kreditinstitute handelt es sich um eine Datenbank i. S. v. § 87a UrhG.⁵

Eine Datenbank ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang

³ EuGH, Urt. v. 19.12.2013 – C-202/12, MMR 2014, 185 (188) Rn. 48 – *Innoweb/Wegener*.

⁴ Das entsprechende Urteil war auch Gegenstand einer Urteilsanmerkung des Verfassers in der MMR, durch die er erstmals auf diese spannende Problemkonstellation gestoßen ist. Hoeren, MMR 2022, 236.

⁵ So auch Werner, Neue Zahlungsverkehrssysteme, in: Bankrechtstag 2016, 175.

wesentliche Investition erfordert.⁶ Der *sic generis*-Schutz von Datenbanken entstammt der Richtlinie 96/19/EG vom 11.03.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Datenbank-RL), sodass alle Anforderungen an den Schutz von Datenbanken richtlinienkonform auszuliegen sind.⁷

1. Sammlung von Daten

Sowohl das Online-Banking-System als solches als auch das einzelne Kundenkonto stellt eine Sammlung von Daten dar:

Die kontoführenden Kreditinstitute sammeln, prüfen und verwahren die für die Durchführung der einzelnen angebotenen Produkte (Durchführung von Überweisungsaufträgen, Depots, Wertpapiere etc.) anfallenden, hochsensiblen Kunden- und Kontodata. Dazu zählen Personendaten sowie kredit- und zahlungsbezogene Daten, bspw. der Kontostand, Zahlungseingänge, Überweisungen, ausgetführte und widerrufen Lastschriften oder andere Zahlungsdaten. Diese Daten werden auf der Internetseite strukturiert dargestellt und sind (eine-
zeln) mit Hilfe elektronischer Mittel verfügbar.

Die individuelle Online-Banking-Webseite des Kunden (Kundenkonto) ist dabei neben dem Online-Banking-System eine eigene „Datenbank in der Datenbank“. Denn die in dem einzelnen Kundenkonto erhaltenen Daten werden durch die konkrete Zusammenstellung, Auswertung und Systematisierung der Kreditinstitute für den Kunden im Rahmen des Online-Bankings nutzbar gemacht. Die Kunden können bspw. die Daten nach methodischen Kriterien recherchieren und entsprechend anordnen. Durch diese systematische und methodische Ordnung sind die einzelnen Daten besonders benutzerfreundlich aufbereitet und können von den Kunden und Kreditinstituten nach individuellen Kriterien geordnet werden. Die Sammlung hat durch die Auswahl und Anordnung des Inhalts einen individuellen Charakter. Die Zusammenstellung der Daten in dem Online-Banking-System der Kreditinstitute sowie das einzelne Kundenkonto sind daher eine Sammlung von Daten, die systematisch und methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind.⁸

2. Wesentliche Investition

Die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Daten in dem Online-Banking-System muss eine wesentliche Investition seitens der kontoführenden

⁶ BGH, Urt. v. 22.06.2011– I ZR 159/10, NJW 2011, 3443 (3445) Rn. 27 – *Automobil-Onlinebörsen*.

⁷ Fromm/Nordemann-Czychowski, § 87a UrhG Rn. 8.

⁸ So bereits explizit hinreichlich der Kontodata von Kreditinstituten: BGH, Urt. v. 25.03.2010 – I ZR 47/08, MMR 2011, 188 (190) Rn. 38; BGH, Urt. v. 22.06.2011 – I ZR 159/10, NJW 2011, 3443 (3445) Rn. 28 – *Automobil-Onlinebörsen*; siehe auch LG Köln, Urt. v. 28.01.2021 – 14 O 393/19, 13f.

Kreditinstitute erfordern. Investitionen sind Mittel, die der systematischen oder methodischen Anordnung der in der Datenbank enthaltenen Elementen und der Organisation der individuellen Zugänglichkeit dieser Elemente gewidmet werden.⁹ Wesentlich sind solche Investitionen, die bei objektiver Betrachtung nicht ganz unbedeutend sind, also nicht von jedermann leicht zu erbringen sind.¹⁰

Durch die §§ 87a ff. UrhG soll die finanzielle und berufliche Investition, die in die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Datenbankinhalts getriggert wurde, geschützt werden.¹¹ Es manifestiert sich also der *Investitionschutz* und nicht – im Gegensatz zu anderen Schutzrechten des UrhG – der Kreativitätsschutz.¹² Wie aus der Datenbank-RL hervorgeht, soll durch den Schutz der Investitionen in Systeme bezweckt werden, dass mit derartigen Investitionen nicht nur zur Entwicklung eines Informationsmarkts beigetragen, sondern auch die infolge der Digitalisierung exponentiell wachsende Datemenge strukturiert wird.¹³

Die Investition muss der Erstellung der Datenbank unter Einsatz menschlicher, technischer oder finanzieller Mittel gewidmet sein.¹⁴ Die Mittel für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Elemente einer Datenbank müssen dafür eingesetzt werden, dass Daten recherchiert oder für die Aufnahme in die Datenbank verfügbar gemacht werden, dass ihre Richtigkeit überprüft wird und sie in methodischer Weise dargestellt oder anders sinnvoll nutzbar gemacht werden.¹⁵ Zu den berücksichtigungsfähigen Kosten zählen auch die Kosten für das Ordnen bereits vorhandener Daten.¹⁶ Ausgeschlossen sind solche Mittel, die der Erzeugung von unabhängigen, in der Datenbank enthaltenen Elementen dienen.¹⁷

Der Datenbankhersteller muss daher geltend machen können, dass – in Abgrenzung zur Erzeugung der Elemente einer Datenbank – die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Elemente einer Datenbank Anlass zu einer in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentlichen Investition gegeben

⁹ BGH, Urt. v. 22.06.2011 – I ZR 159/10, NJW 2011, 3443 (3445) Rn. 30 – *Automobil-Önlinebörsen*.

¹⁰ BGH, Urt. v. 22.06.2011 – I ZR 159/10, NJW 2011, 3443 (3445) Rn. 30 – *Automobil-Önlinebörsen; Dreyer/Korthoff/Meckel/Hentsch-Korthoff*, § 87a UrhG Rn. 30; Möhring/Nicolini-Vohwinkel, § 87a UrhG Rn. 50.

¹¹ Fromm/Nordemann-Czychowski, Vor §§ 87a ff. UrhG Rn. 4; Möhring/Nicolini-Vohwinkel, § 87a UrhG Rn. 38; Gaster, Rn. 34.

¹² Fromm/Nordemann-Czychowski, § 87a UrhG Rn. 14; Wizbe, CR 2014, 1 (3).

¹³ Erwägungsgrund 9 und 10 der Datenbankrichtlinie RL 96/9/EG; Fromm/Nordemann-Czychowski, § 87a UrhG Rn. 14; Dreyer/Schulze-Dreier, § 87a UrhG Rn. 47.

¹⁴ Möhring/Nicolini-Vohwinkel, § 87a UrhG Rn. 4C.

¹⁵ Dreyer/Schulze-Dreier, § 87a UrhG Rn. 13.

¹⁷ BGH, Urt. v. 25.03.2010 – I ZR 47/08, MMR 2011, 188 (189), Rn. 18 m. w. N.

hat.¹⁸ In quantitativer Hinsicht muss der Datenbankhersteller die verwendeten Mittel also beziffern können.¹⁹ Ansonsten muss eine der Art nach wesentliche Investition dargelegt werden.²⁰ Als wesentlich werden sämtliche wirtschaftliche Aufwendungen angesehen, die für den Aufbau, die Darstellung und die Aktualisierung der Datenbank erforderlich sind, bspw. Kosten für die Datenaufbereitung oder die Bereitstellung der Datenbank.²¹ Bei elektronischen Datenbanken ist vor allem die zugrundeliegende Software integraler Bestandteil einer solchen Investition.²² Bislang wurde von der Rechtsprechung keine konkrete Wesentlichkeitschwelle entwickelt,²³ jedoch besteht Einigkeit dahingehend, dass eine niedrige Schwelle anzulegen ist.²⁴

Für die Leistung des Softwareentwicklers zur Entwicklung des Online-Banking-Systems haben die Kreditinstitute in den Verfahren vor dem LG Köln und LG Frankfurt a.M. Summen im sechsstelligen Bereich geltend gemacht. Damit liegt zunächst eine berücksichtigungsfähige Investition vor.²⁵

Es ist unerheblich, ob die Investition in voller Höhe berücksichtigt werden kann, ob die Investition in dem Umfang also objektiv erforderlich war oder ob die Datenbank auch günstiger hätte erstellt werden können.²⁷ Es soll vor allem sichergestellt werden, dass keine „künstlich“ getätigte Investition zur Erlangung des Schutzrechts vorliegt. Entscheidend ist damit, dass die Leistung nicht von jedermann erbracht werden kann.

Die Bereitstellung des Online-Banking-Systems dient dazu, die Datenmenge, die durch Nutzung der verschiedenen Produkte der Kreditinstitute (z.B. Durchführung von Überweisungsanträgen, Depots, Wertpapiere etc.) entsteht, zu strukturieren und benutzerfreundlich darzustellen. Die Kunden- und Kontodata werden in dem Online-Banking-System zusammenge stellt, aufbereitet und dem Nutzer benutzerfreundlich und vor allem sicher durch bestimmte von den Kreditinstituten entwickelte Verschlüsselungstechniken zugänglich gemacht. Dabei entstehen Daten, bspw. bei der Durchführung von Überwei-

¹⁸ Möhring/Nicolini-Vohwinkel, § 87a UrhG Rn. 50; Gaster, Rn. 476.

¹⁹ Schricker/Löwenheim-Vogel, § 87a UrhG Rn. 52.

²⁰ Fromm/Nordemann-Czychowski, § 87a UrhG Rn. 15; Wandtke/Büllinger-Hermes, § 87a UrhG Rn. 60.

²¹ Fromm/Nordemann-Czychowski, § 87a UrhG Rn. 19.

²² Fromm/Nordemann-Czychowski, § 87a UrhG Rn. 20.

²³ Fromm/Nordemann-Czychowski, § 87a UrhG Rn. 18.

²⁴ BGH, Urt. v. 01.12.2010 – I ZR 196/08, GRUR 2011, 724 (725) Rn. 23 – *Zweite Zahnrädermenung*; Fromm/Nordemann-Czychowski, § 87a UrhG Rn. 16; Schricker/Löwenheim-Vogel, § 87a UrhG Rn. 52; Dreyer/Korthoff/Meckel/Hentsch-Korthoff, § 87a UrhG Rn. 30, Gaster, Rn. 476; Dreyer/Schulze-Dreier, § 87a UrhG Rn. 14.

²⁵ In einem Verfahren vor dem LG Frankfurt wird das Vorliegen einer wesentlichen Investition als unproblematisch angesehen, vgl. LG Frankfurt a.M., Urt. v. 28.10.2021 – 2-03 O 299/20, 10.

²⁶ So auch LG Köln, Urt. v. 28.01.2021 – 14 O 393/19, 15.

²⁷ Wandtke/Büllinger-Hermes, § 87a UrhG Rn. 62ff.; BeckOK Urheberrecht-Vohwinkel, § 87a UrhG Rn. 51.

sungsaufträgen, zwar zunächst auch ohne die Strukturierung im Online-Banking-System, diese Daten werden jedoch gezielt gesammelt und strukturiert aufbereitet. Darin liegt gerade das eigenständige Produkt der Kreditinstitute. Es handelt sich daher nicht um eine reine Datenerzeugung, bei der eine Datenbank als „Abfallprodukt“ entsteht. Der Investitionsschwerpunkt liegt somit nicht auf der Datenerzeugung. Vielmehr tätigen die Kreditinstitute Investitionen zur systematischen und methodischen Anordnung der bereits (z. B. durch von den Kunden ausgehenden Zahlungsvorgängen) entstandenen Daten, um den Kunden ihre Daten übersichtlich und sicher zugänglich zu machen, indem sie die Software zum Online-Banking-System zur Verfügung stellen.²⁸

Besonders viel Aufwand erfordert es dabei, die norwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese stellen einen großen Teil der Aufwendungen, die der Softwaredienstleister investieren musste, dar. Durch die hohe Datenfluktuation und neue technische Standards, die implementiert werden müssen, ist darüber hinaus eine regelmäßige Wartung des Systems erforderlich, um die Sicherheit im Online-Banking kontinuierlich zu gewährleisten und zu erhöhen. Es handelt sich daher nicht nur um eine einmalige, sondern um eine fortwährende Investition.²⁹ Diese kann insbesondere nicht von jedermann erbracht werden. Eine Investition in die *Aufbereitung* der Kunden- und Kontodaten liegt damit vor.

Es ist nicht ersichtlich, warum die Investition des Kreditinstitutes in dem Verfahren vor dem LG Köln nicht wesentlich gewesen sein soll. Das LG Köln begründet seine Entscheidung damit, dass auf der Rechnung des IT-Dienstleisters, der die Software für das Online-Banking-System bereithält, weitere nicht eindeutig der Bereitstellung der Datenbank zuzuordnende Posten angeführt werden.³⁰ Es verkennt dabei jedoch, dass es darauf ankommt, dass der Aufwand für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Elemente einer Datenbank nicht von jedermann erbracht werden kann. Dies ist in Anbetracht der ungeheuren Datenmenge und des Organisationsaufwandes kaum anzunehmen. Vor allem können die erheblichen und berechtigten Sicherheitsrisiken, die mit dem Aufbau eines Online-Banking-Systems entstehen und für die Kunden von entscheidender Bedeutung sind, nicht von jedermann bewältigt werden. Die systematische und methodische Aufbereitung der Daten in eine sinnvolle Struktur durch Bereitstellung des Online-Banking-Portals entspricht außerdem den Zielen aus der Datenbank-RL, nach denen der Informationsmarkt vorangetrieben und große Datenn Mengen strukturiert werden sollen. Da die Schwelle zur Wesentlichkeit nach ständiger Rechtsprechung niedrig anzusetzen ist, überzeugt die Argumentation des LG Köln nicht. Das an dem Verfahren

²⁸ So auch BGH, Urt. v. 22.06.2011 – IZR 159/10, NJW 2011, 3443 (3445) Rn. 30 – *Automobil-Onlinebörsen*; sowie Vorinstanz OLG Hamburg – Urt. v. 18.08.2010, 5 U 62/09.

²⁹ Dreier/Schulze-Dreier, § 87a UrhG Rn. 13.

³⁰ LG Köln, Urt. v. 28.01.2012 – 14 O 393/19, 16.

beteiligte Kreditinstitut kann entgegen der Auffassung des LG Köln darlegen, wesentliche Investitionen in den Aufbau und die Bereitstellung der Datenbank getätigkt zu haben.

3. Hersteller i. S. v. § 87a UrhG

Datenbankhersteller ist derjenige, der die Investition vorgenommen hat. Das ist die Person, die die Initiative ergreift und das Investitionsrisiko trägt.³¹ Es ist daher nicht schädlich, wenn ein Dritter den Aufwand zur Erstellung übernimmt.³²

Für die Erstellung des Online-Banking-Systems wurde von dem Verband im Namen der beteiligten kontoführenden Kreditinstitute ein Softwaredienstleister beauftragt, ein Online-Banking-System zu erstellen. Die Kosten wurden dann anteilig von den beteiligten Kreditinstituten übernommen. Der Softwaredienstleister ist dabei lediglich für die technische Ausgestaltung des Online-Banking-Systems verantwortlich. Die Initiative für die Aufstellung eines Online-Banking-Systems haben die Kreditinstitute ergriffen. Sie tragen auch das Investitionsrisiko. Dies zeigt sich insbesondere auch dadurch, dass den Kreditinstituten nur dann Regressansprüche gegen den Softwaredienstleister zustehen, wenn es zu technischen Schwierigkeiten beim Betrieb des Online-Banking-Systems kommt. Sollte sich herausstellen, dass das Online-Banking-System von den Kunden nicht in Anspruch genommen wird oder nicht den Erwartungen der Kunden entspricht, tragen ausschließlich die Kreditinstitute das Risiko, ihr Produkt nicht vermarkten zu können oder andere Reputationsverluste zu erleiden. Das Risiko, die in die Bereitstellung des Online-Banking-Systems getätigten Investitionen nicht amortisieren zu können, liegt daher ausschließlich bei den Kreditinstituten. Den Softwaredienstleister trifft insofern kein unternehmerisches Risiko. Die an den Verfahren bereitliegenden Kreditinstitute sind daher Datenbankhersteller i. S. v. § 87a UrhG.

Bei dem Online-Banking-System der beteiligten Kreditinstitute handelt es sich zusammenfassend um eine Datenbank i. S. v. § 87a UrhG.³³

³¹ BGH, Urt. v. 22.06.2011 – IZR 159/10, NJW 2011, 3443 (3445) Rn. 32 – *Automobil-Onlinebörsen*.

³² Dreier/Schulze-Dreier, § 87a UrhG Rn. 12.

³³ So auch im Allgemeinen Werner, Neue Zahlungsverkehrssysteme, in: Bankrechtstag 2016, 175.

III. Rechtsverletzung gem. § 87b Abs. 1 Satz 1 UrhG (Entnahme/Weiterverwendung wesentlicher Teile)

Die Entnahme und Weiterverwendung der Daten aus dem Online-Banking-System durch den Zahlungsauslösedienstleister verstößt gegen § 87b Abs. 1 Satz 1 UrhG. Der Datenbankhersteller erhält mit § 87b Abs. 1 Satz 1 UrhG das ausschließliche Recht, die Datenbank in ihrer Gesamtheit oder wesentliche Teile zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiedergeben (= Entnahme). Der Begriff der „Entnahme“ ist in Art. 7 Abs. 2 lit. a der Datenbank-RL definiert als ständige oder vorübergehende Übertragung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts einer Datenbank auf einen anderen Datenträger, ungeachtet der dafür verwendeten Mittel und der Form der Entnahme.³⁴

1. Intention des Unionsgesetzgebers

Der Unionsgesetzgeber wollte dem Begriff der Entnahme eine weitere Bedeutung zukommen lassen.³⁵ Erfasst ist daher jede unerlaubte Aneignung von Elementen aus der Datenbank. Es kommt nicht auf den mit der Übertragung verfolgten Zweck an.³⁶ Es ist außerdem unerheblich, ob die entnommenen Daten inhaltlich verändert oder anders angeordnet werden.³⁷ Ferner ist es nicht erforderlich, dass die Elemente in dauerhafter Weise fixiert werden. Eine vorübergehende Übertragung, bei der die Elemente für begrenzte Dauer auf einem anderen Datenträger gespeichert werden, reicht aus. Dies ist bspw. der Fall, wenn Daten im Arbeitsspeicher eines Computers gespeichert werden.³⁸ Der Unionsgesetzgeber wollte damit jede Handlung erfassen, die es ermöglicht, sich ohne Zustimmung des Datenbankherstellers die Ergebnisse anzueignen oder sie öffentlich verfügbar zu machen und dem Hersteller damit die Möglichkeit zu entziehen, seine Investitionskosten zu amortisieren.

2. Verantwortlichkeit des Zahlungsauslösedienstleisters

Mit der Übermittlung der persönlichen Sicherheitsmerkmale konnte der Zahlungsauslösedienstleister nach Verarbeitung und Verschlüsselung³⁹ auf seinem

³⁴ BGH, Urt. v. 22.06.2011 – I ZR 159/10, NJW 2011, 3443 (3445) Rn. 37 – *Automobil-Onlinebörsen*.

³⁵ Dreier/Schulze-Dreier, § 87b UrhG Rn. 2; Schricker/Loewenheim-Vogel, § 87b UrhG Rn. 18.

³⁶ BGH, Urt. v. 22.06.2011 – I ZR 159/10, NJW 2011, 3443 (3446) Rn. 40 – *Automobil-Onlinebörsen*.

³⁷ BGH, Urt. v. 22.06.2011 – I ZR 159/10, NJW 2011, 3443 (3445 f.) Rn. 38 – *Automobil-Onlinebörsen*.

³⁸ BKartA, Beschl. v. 29.06.2016 – B 4/71/1C, Rz. 133.

Server die für die Bereitstellung seines Dienstes wichtigen Daten (Summe aus dem Kontostand, Überziehungskreditrahmen, vorgemerkte Überweisungen etc.) erfragen. Ohne weiteres Zutun des Kunden ist der Zahlungsauslösedienstleister in der Lage, auf das Kundenkonto bei dem kontoführenden Kreditinstitut zuzugreifen und sämtliche in dem Online-Banking-Konto enthaltenen Daten auszulesen, um die Durchführbarkeit des Überweisungsauftrags zu prüfen. Der Zugriff erfolgte dabei bis zur Umsetzung der PSD2-Richtlinie entweder mittels Screen-Scraping-Technologie oder über die für die direkte Kommunikation im Online-Banking zwischen Kunde und Kreditinstitut eingerichtete FinTS-Schnittstelle. Beide Zugriffsmethoden werden automatisiert vom Zahlungsauslösedienstleister ausgeführt. Auf den konkreten Ablauf des Zugriffs auf das Online-Banking-Konto hat der Kunde daher keinen Einfluss. Eine Auskunft über die tatsächlich erhobenen Daten erhält der Kunde weder vor, während (i.S.e. „Echtzeit-Auskunfts“) noch nach dem Zugriff auf das Online-Banking-Konto. Insbesondere wird dem Kunden sein Online-Banking-Konto auch nicht in der Weise wie bei einem direkten Zugriff über die Webseite des kontoführenden Kreditinstituts angezeigt, sodass der Kunde die vom Zahlungsauslösedienstleister beim kontoführenden Kreditinstitut abgefragten Daten nicht überprüfen kann. Die Steuerung dieses Vorgangs liegt damit in der Hand des Zahlungsauslösedienstleisters.

Dies ergibt sich auch bereits daraus, dass der Zahlungsauslösedienstleister sich selbst als für die Datenverarbeitung verantwortlicher i. S. v. § 3 Nr. 7 BDSG a.F. (jetzt Art. 1 Abs. 7 DSGVO) bezeichnet. Damit gibt der Zahlungsauslösedienstleister zu erkennen, dass er mit der Verarbeitung der entnommenen Daten aus dem Online-Banking die vollständige Kontrolle über den gesamten Vorgang hat.⁴⁰

3. Entnahmehandlung

Die durch Screen Scraping oder über die FinTS-Schnittstelle entnommenen sensiblen personenbezogenen Daten werden in den Cloud-Computing-Systemen des Zahlungsauslösedienstleisters zwischengespeichert und dahlingshend bewertet, ob der Überweisungsauftrag durchgeführt werden kann. Die Technologie, mit der der Zahlungsauslösedienstleister auf das Online-Banking zugreift, lädt sich der Nutzer nicht auf seinen Computer, sondern nutzt diese auf dem Server des Zahlungsauslösedienstleisters. Zunächst wird geprüft, ob das kontoführende Kreditinstitut den Überweisungsauftrag automatisch ablehnt oder wegen ausreichender Kontodeckung annimmt.⁴¹ Diese Informationen werden an den Online-Händler sofort weitergegeben. Ist dies nicht der Fall,

⁴⁰ Zum Kontrollverlust seitens der kontoführenden Kreditinstitute Werner, Neue Zahlungsverkehrssysteme, in: Bankrechtstag 2016, 175.

⁴¹ I.G Köln, Urt. v. 28.01.2021 – 14 O 393/19, 7.

wird vom Zahlungsauslösedienstleister weiter geprüft, ob das Konto über ausreichend Deckung verfügt. Dabei werden die Summe aus dem Kontostand, der Überziehungskreditrahmen sowie nicht verbuchte Umsätze (z.B. vorgemerkte Überweisungen) in den Cloud-Computing-Systemen des Zahlungsauslösedienstleisters analysiert.⁴²

Der Zahlungsauslösedienstleister hat in dem Verfahren vor dem LG Köln geltend gemacht, dass er lediglich Ja- oder Nein-Antworten auf die eingängige Frage erhalte, ob hinreichende Kontodeckung besteht, und daher keine konkreten Daten aus dem Online-Banking-Portal abfragt oder „entnimmt“.⁴³ Das LG Köln geht weiter davon aus, dass diese Ja- oder Nein-Antworten keine Daten oder Elemente aus der Datenbank enthalten.⁴⁴ Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass gerade die Strukturiierung der Daten in dem Online-Banking-Portal durch den Datenbankhersteller eine derartig simple Abfrage überhaupt ermöglicht. Der Zahlungsauslösedienstleister eignet sich durch diese Vorgehensweise daher die Struktur der Datenbank an und nutzt diese zu seinem eigenen Vorteil zulasten des Datenbankherstellers aus.

Vor allem beim Einsatz von Screen-Scraping-Technologie wird dem Zahlungsauslösedienstleister die Webseite in derselben Weise angezeigt, wie sie auch dem Kunden des kontoführenden Kreditinstituts präsentiert wird. Der Zahlungsauslösedienstleister hat daher Zugriff auf sämtliche Daten. Hinsichtlich des Einsatzes von Screen-Scraping nimmt das LG Köln daher auch zu Recht eine Entnahme i.S.v. § 87b Abs. 1 Satz 1 UrhG an:⁴⁵ Die durch die Screen-Scraping-Technologie abgefragten Daten werden dem Nutzer auf einer durch den Zahlungsauslösedienstleister gestalteten Nutzeroberfläche zusammengestellt, weshalb eine öffentliche Wiedergabe vorliege.⁴⁶

Auch bei einem Zugriff über die FinTS-Schnittstelle, die ursprünglich nur auf die direkte Kommunikation zwischen Kunde und kontoführendem Kreditinstitut angelegt war, kann der Zahlungsauslösedienstleister noch viel mehr Daten als die offensichtlichen Informationen entnehmen. In diesem Sinne eignet sich der Zahlungsauslösedienstleister daher die Struktur der Datenbank selbst an und beuret die Leistung des Datenbankherstellers aus, indem er dadurch sein eigenes Produkt ohne großen Aufwand eigenverantwortlich anbieten kann. Eine eigene wirtschaftliche Leistung hinsichtlich der Strukturiierung der für die Transaktion erforderlichen Daten nimmt er nämlich nicht vor. Er verlässt sich gezielt auf die „Vorarbeit“ durch die kontoführenden Kreditinstitute, da die Bereitstellung des Dienstes der Zahlungsauslösedienstleister ansonsten gar nicht

möglich wäre. Die Nutzung der Datenbank erfolgt daher auch nicht zur reinen Informationsbeschaffung, sondern dient gezielt dazu, ein eigenes Produkt anzubieten, welches die Struktur des Online-Bankings benutzt. Mit der (kurzzeitigen) Speicherung in der Sphäre des Zahlungsauslösedienstleisters liegt daher auch bei Nutzung der FinTS-Schnittstelle eine Vervielfältigung vor.

Unerheblich ist, ob die Datenbank vollständig gespeichert wurde. Es reicht aus, dass einzelne Elemente gespeichert wurden. Mit der kurzzeitigen Speicherung in der Sphäre des Zahlungsauslösedienstleisters liegt jedenfalls eine Vervielfältigung vor.

Diese umfassenden Zugriffe der Zahlungsauslösedienstleiter auf das Online-Banking stellen eine Entnahme nach Art. 7 Abs. 2 lit. a der Datenbank-RL dar. Insofern sind solche Zahlungsauslösedienste datenbankrechtlich verboten.⁴⁷ Gleichzeitig ist damit der Nachweis gelungen, dass das Datenbankrecht viel mehr Möglichkeiten zum gerechten und effektiven Umgang mit Immaterialgüterrechten bietet, als man bislang gedacht hat, und auch, dass das Immaterialgüterrecht für die Jubilarin künftig ein wichtiges Forschungsfeld abseits des Datenschutzrechts darstellt.

⁴² LG Köln, Urt. v. 28.01.2021 – 14 O 393/19, 7.

⁴³ LG Köln, Urt. v. 28.01.2021 – 14 O 393/19, 19.

⁴⁴ LG Köln, Urt. v. 28.01.2021 – 14 O 393/19, 19f.

⁴⁵ LG Köln, Urt. v. 28.01.2021 – 14 O 393/19, 20; anders LG Frankfurt a.M., Urt. v. 28.10.2021 – 2-03 O 299/20, 12, MAr 2022, 236 (239).

⁴⁶ LG Köln, Urt. v. 28.01.2021 – 14 O 393/19, 7.

⁴⁷ Daneben könnte man noch Ansprüche wegen § 87b Abs. 1 S. 1 (unwesentliche Übernahme) prüfen; siehe dazu das im Sommer 2022 erscheinende Buch von Hoeren/Merbecks, Zahlungsauslösedienste und Datenbankrecht, Münster (LIT).